

### **Kennzeichnung**

Die Gebiete mit der Sonderparkberechtigung für Bewohner/innen sind mit dem Zonenhaltverbotszeichen, ergänzt um das Zusatzschild **Bewohner mit Parkausweis AL, NW, NO oder NWS, frei**, ausgeschildert.

Diese Beschilderung erlaubt Bewohner/innen mit gültigem Parkausweis innerhalb dieser Parkzone, auf den dafür bestimmten, freigegebenen Straßenabschnitten das angemeldete Fahrzeug zu parken. Ein Anspruch auf einen freien Parkplatz besteht jedoch nicht.

Der Parkausweis **AL** berechtigt auch zum Parken auf bzw. in den kostenpflichtigen, städtischen Parkplätzen und Parkdecks.

Der Parkausweis ist für Kontrollen gut sichtbar im Fahrzeug (möglichst hinter der Frontscheibe) auszulegen. Kopien sind nicht zulässig.

Für den kurzzeitigen Kunden- und Besucherverkehr wird mit dem weiteren Zusatzschild „Parkscheibe 2 Stunden“ bzw. im Bezirk **NWS** „Parkscheibe 1 Stunde“, das Parken innerhalb der Bewohnerparkzone ermöglicht.

### **Berechtigungen**

Eine Sonderparkberechtigung kann auf Antrag erhalten:

- Bewohner/innen mit Haupt- oder Nebenwohnung in dem zur Parkregelung bestimmten Gebiet für ein auf sie zugelassenes Fahrzeug.
- Bewohner/innen, denen ein Fahrzeug zur dauernden Nutzung überlassen wurde, unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des bzw. der Fahrzeughalters/-halterin.
- Für jede/n Berechtigte/n wird jeweils nur eine Sonderparkberechtigung ausgestellt.

### **Antrag**

Der Bewohner/innen Parkausweis wird auf Antrag von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erstellt. Hierbei handelt es sich um die Ordnungsbehörde der Stadt Rendsburg.

Für den Antrag werden folgende Unterlagen benötigt:

- Personalausweis
- Fahrzeugschein
- Ggf. Nachweis der Nutzungsberechtigung
- Gebühren (25 Euro)

### **Hinweise**

Der Parkausweis darf nur in der ausgewiesenen Bewohnerparkzone Ihres Wohngebietes benutzt werden. Da es sich hierbei um eine Zonenregelung handelt, werden die einzelnen Straßen hinsichtlich der Parkmöglichkeiten nicht einzeln beschildert. Die allgemeinen Verkehrsregeln sind auch für das Parken in Bewohnerparkzonen zu beachten.

Eine Sonderparkberechtigung erlischt mit Ablauf der Gültigkeitsdauer, beim Fahrzeugwechsel oder bei einem Fortzug aus diesem Bereich. Diese ist dann unaufgefordert bei der Ordnungsbehörde der Stadt Rendsburg neu zu beantragen oder zurückzugeben. Die Anzahl der Parkplätze in den Bewohnerparkzonen, kann bei hohem Parkaufkommen niedriger sein als der Bedarf. Dies berechtigt nicht, ordnungswidrig zu parken.

### **Ansprechpartner:**

Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister  
Fachdienst Ordnung und Verkehr  
Am Gymnasium 4  
24768 Rendsburg  
Tel: 04331 - 206123 oder 206600  
Fax: 04331-206270  
Zimmer: 23  
Email: [ordnungsverwaltung@rendsburg.de](mailto:ordnungsverwaltung@rendsburg.de)



Beginn



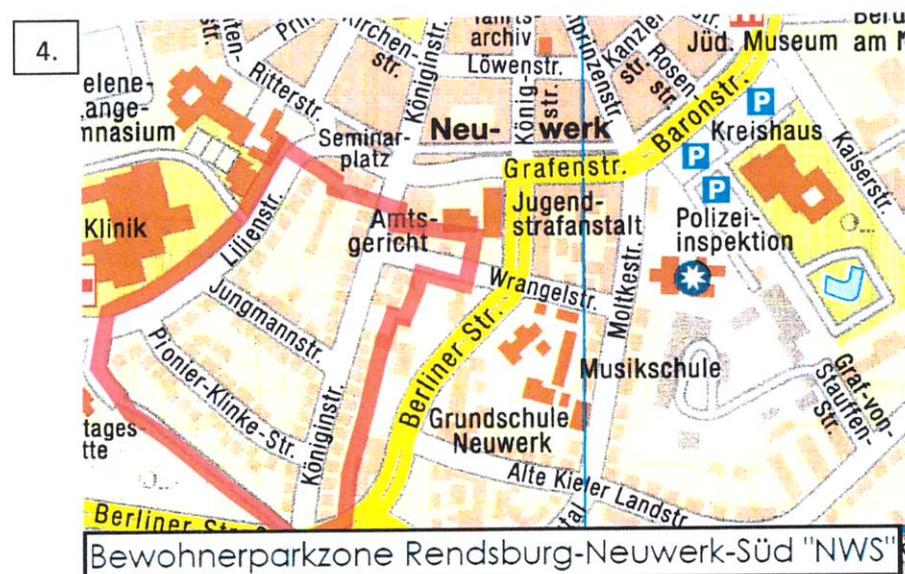
Ende



Beginn



Ende



Beginn



Ende

